



Gültig ab: 20.12.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X**

#### **§ 110 SGB X Pauschalierung**

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 20.12.2018**

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 110 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

### **Fassung vom 21.06.2010**

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander ([§§ 102 ff SGB X](#))

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 110 SGB X** **Pauschalierung**

Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Euro, erfolgt keine Erstattung. Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18](#) des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Euro nach unten oder oben runden.

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts .....</b>	<b>1</b>
1.1	Zweckmäßigkeit .....	1
1.2	Bagatellgrenze .....	1
1.3	Einzelfall.....	1
1.4	Besonderheiten bei Erstattungsansprüchen der BA gegenüber den Rentenversicherungsträgern .....	2
<b>2.</b>	<b>Umfang des Leistungsverweigerungsrechts .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Wirkung des Leistungsverweigerungsrechts .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Arbeitsmittel .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Erkenntnisse aus Prüfungen .....</b>	<b>2</b>
<b>6.</b>	<b>Schulungsunterlagen.....</b>	<b>2</b>



**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts**

### **1.1 Zweckmäßigkeit**

Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist.

Zweckmäßigkeit ist anzunehmen, wenn die Abwicklung dadurch verwaltungsökonomischer wird. Sofern im Einzelfall ein Erstattungsanspruch eindeutig beziffert werden kann, ist eine Pauschalierung unzweckmäßig.

### **1.2 Bagatellgrenze**

In Bagatellfällen wird das Erstattungsverfahren dadurch vereinfacht, dass Beträge unter 50,- Euro nicht geltend gemacht und nicht erstattet werden.

Beträgt der Erstattungsanspruch im Einzelfall voraussichtlich insgesamt weniger als 50,- Euro, ist aufgrund der Regelung in [§ 110 S. 2](#) ein Erstattungsanspruch der AA nicht geltend zu machen und der geltend gemachte Erstattungsanspruch des anderen Leistungsträgers nicht zu erfüllen.

Sofern der erstattungspflichtige Träger den Erstattungsanspruch mit Hinweis auf die Bagatellgrenze nicht erfüllt, hat es damit sein Bewenden.

### **1.3 Einzelfall**

Der Einzelfall bezieht sich auf sämtliche Erstattungsforderungen aus einem Versicherungsfall und nicht auf die gegenüber dem Erstattungspflichtigen geltend gemachte Einzelforderung. Das Zusammenrechnen mehrerer Aufwendungen ist zulässig.

Außerdem gilt: Ist der Gesamtaufwand eines Leistungsfalls abgerechnet, weil die Bagatellgrenze bereits überschritten war, so können nachträglich weitere entstandene Aufwendungen auch in Höhe von unter 50,- Euro geltend gemacht werden.

#### **Beispiel zur Beurteilung des Einzelfalls:**

Ein Sozialversicherungsträger macht zunächst einen Erstattungsanspruch in Höhe von 30,- Euro geltend. Der Erstattungsanspruch wird nicht befriedigt, weil die Bagatellgrenze in Höhe von 50,- Euro nicht erreicht wird. Zu einem späteren Zeitpunkt macht der gleiche Sozialversicherungsträger aufgrund einer Neuberechnung einen weiteren Erstattungsanspruch im gleichen Leistungsfall in Höhe von 40,- Euro geltend.



**Gültig ab: 20.12.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Im Ergebnis sind 40,- Euro zu erstatten. Die Bagatellgrenze ist überschritten, da beide Einzelforderungen zusammenzurechnen sind. Es handelt sich um einen einheitlichen Leistungsfall, mit dem ein einheitlicher Erstattungsanspruch korrespondiert.

#### **1.4 Besonderheiten bei Erstattungsansprüchen der BA gegenüber den Rentenversicherungsträgern**

Das Vorgenannte gilt nicht, soweit es sich bei dem anderen Sozialversicherungsträger um die Rentenversicherung handelt. In diesem Fall werden die einzelnen Forderungen nicht zusammengerechnet. Es besteht eine entsprechende Vereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung. Danach erfolgt eine Erstattung nur, wenn eine Einzelforderung mehr als 50 Euro beträgt. Einzelforderungen in Höhe von weniger als 50,- Euro sind nicht geltend zu machen.

### **2. Umfang des Leistungsverweigerungsrechts**

Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht nur dann, wenn die Bagatellgrenze unterschritten wird. Bei Überschreitung ist stets der gesamte Betrag, nicht nur der Differenzbetrag zur Bagatellgrenze zu erstatten.

### **3. Wirkung des Leistungsverweigerungsrechts**

Der Erstattungsanspruch geht nicht unter, er wird nur nicht geltend gemacht und erfüllt. Der Tatbestand des [§ 107 Abs. 1](#) (Erfüllungsfiktion) ist dennoch erfüllt.

### **4. Arbeitsmittel**

Keine vorhanden

### **5. Erkenntnisse aus Prüfungen**

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

### **6. Schulungsunterlagen**

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).